

## Satzung zur 2. Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Witzenhausen

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 u.3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Witzenhausen in ihrer Sitzung am 11.05.2021 folgende Satzung zur 2. Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Witzenhausen beschlossen:

### Artikel 1      Änderungen

**§ 3 Aufwandsentschädigungen** wird unter Abs. 1 (Sitzungsgeld für ehrenamtlich Tätige) an die Regelung für den Seniorenrat wie folgt ergänzt:

- |                   |            |
|-------------------|------------|
| - Ausländerbeirat | 21,00 Euro |
| - Jugendrat       | 21,00 Euro |

Das Sitzungsgeld erhöht sich ebenfalls bis 31.12.2025 jedes Jahr um 1,00 €.

**§ 4 Fraktionssitzungen**, Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Zahl der nach § 4 Abs. 2 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf **32** Sitzungen pro Kalenderjahr erhöht.

### Artikel 2      In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Witzenhausen, 23.06.2021



Der Magistrat  
der Stadt Witzenhausen

( Herz )  
Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht am

Witzenhausen, 26.06.2021



Der Magistrat  
der Stadt Witzenhausen

( Herz )  
Bürgermeister